



STATUTEN

der

Gemeinnützigen und Hilfs-Gesellschaft der Stadt St.Gallen (GHG)

Name, Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Gemeinnützige und Hilfs-Gesellschaft der Stadt St.Gallen“ (nachstehend „GHG“ genannt) besteht mit Sitz in St.Gallen ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 69 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2 Die GHG setzt sich für Menschen im Raum St.Gallen ein, die Förderung, Betreuung, Unterstützung oder Schutz brauchen. Sie führt Institutionen, die auf deren besonderen Bedürfnisse eingehen, und stärkt ihre Integration in die Gesellschaft.

Der Vorstand konkretisiert den Zweck im Leitbild.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglied der GHG ist, wer den vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag leistet oder in einem ihrer statutarischen Organe mitarbeitet. Der Beitritt erfolgt entweder durch die vorbehaltlose Zahlung des Jahresbeitrages und Aufnahme durch den Vorstand oder durch die Wahl in ein statutarisches Organ.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Rücktritt aus einem statutarischen Organ, durch Verweigerung der Beitragszahlung oder durch eine an den Vorstand gerichtete Rücktrittserklärung. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn sein Verhalten mit dem Zweck, Leitbild oder dem Ansehen der GHG nicht vereinbar ist.

Finanzierung

Art. 4 Die Tätigkeit der GHG wird insbesondere finanziert durch

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- freiwillige Beiträge von Mitgliedern und Gönnern
- Vermächtnisse und Vergabungen
- Erträge des Vereinsvermögens und eventuelle Betriebsüberschüsse der Institutionen
- Beiträge der öffentlichen Hand

Für Verbindlichkeiten der GHG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, auf welches die Mitglieder selbst keinen Anspruch haben. Es darf nur für die Verwirklichung des Zweckes gemäss Artikel 2 verwendet werden.

Organe

Art. 5 Die statutarischen Organe der GHG sind

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Hauptversammlung

Art. 6 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der GHG. Ihr stehen abschliessend die nachfolgenden, unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Entgegennahme des Jahresberichts.
2. Abnahme der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle.
3. Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Wahl der Revisionsstelle.
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
6. Beschlussfassung über die Auflösung der GHG.

Im Falle von Ziffer 5 und 6 ist für die Beschlussfassung eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitgliedern notwendig. Im Übrigen entscheidet das absolute Mehr aller Anwesenden.

Art. 7 Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte statt. Sie behandelt die statutarischen Geschäfte und sonstige ihr vom Vorstand vorgelegte Traktanden.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand für nötig hält oder wenn es von 1/20 der Mitglieder verlangt wird.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich an die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitglieder.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Vorstand

Art. 8 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wahl ist möglich, solange das siebzigste Altersjahr noch nicht erreicht ist.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 9 Dem Vorstand obliegt die Oberleitung der gesamten Tätigkeit der GHG sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung. Er kann einzelne Aufgaben an Vorstandsausschüsse oder einzelne Vorstandsmitglieder delegieren. Er kann auch externe Stellen mit speziellen Aufgaben betrauen. Im Einzelnen wird die Kompetenzordnung durch ein Geschäfts- und Organisationsreglement geordnet.

Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle umfassen insbesondere:

1. Strategie, insbesondere Eröffnung oder Aufhebung bestehender Institutionen, Geschäftspolitik, strategisches Controlling.
2. Erstellung des Jahresberichts, Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
3. Festlegung der Organisation und Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglementes.
4. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Vermögensanlage, der Mittelbeschaffung und der Finanzkontrolle.
5. Verabschiedung der Finanzplanung und des Budgets.
6. Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung einschliesslich Festsetzung der Entschädigung und Genehmigung von Nebenbeschäftigungen.
7. Oberaufsicht über die Geschäftsleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
8. Sicherstellung der internen Aufsicht gemäss den öffentlichrechtlichen Vorgaben.
9. Festlegung der Zeichnungsberechtigung der mit der Vertretung der GHG betrauten Personen und Ernennung von Abordnungen in andere Institutionen.
10. Jährliche Bestätigung neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern.
11. Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder.

Art. 10 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens viermal pro Jahr, auf Einladung des Präsidenten oder wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die Behandlung des Traktandums in einer Sitzung verlangt.

Geschäftsleitung

Art. 11 Die Geschäftsleitung besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

Die Geschäftsleitung ist vom Vorstand mit der Geschäftsführung betraut. Sie leitet das Tagesgeschäft der GHG und ist dafür dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie vertritt die GHG gegenüber Dritten, soweit diese Vertretung nicht dem Vorstand zusteht.

Im Einzelnen sind die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der Geschäftsleitung im Geschäfts- und Organisationsreglement festgelegt.

Die Geschäftsleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Revisionsstelle

Art. 12 Die Hauptversammlung wählt als externe Revisionsstelle gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB eine anerkannte Prüfgesellschaft mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten. Sie wird jeweils auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Entschädigungen

Art. 13 Die Tätigkeit in einem statutarischen Organ der GHG wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt; davon ausgenommen ist die externe Revisionsstelle. Aufgaben, die über einen (allgemein zumutbaren) gemeinnützigen Einsatz hinausgehen, können entschädigt werden.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes Anspruch auf Sitzungsgeld, Ersatz ihrer Barauslagen und Reisespesen.

Auflösung

Art. 14 Wenn der Zweck der GHG unerreichbar geworden ist oder seinen Sinn verloren hat, kann die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern die Auflösung des Vereins beschliessen.

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens zu Gunsten anderer gemeinnütziger (steuerbefreiter) Institutionen wohltätigen oder kulturellen Zweckes im Raum St.Gallen.

Übergangsbestimmungen

Art. 15 Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 27. Juni 2018 beschlossen und auf den 1. August 2018 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 30. Juni 2010, die hiermit aufgehoben sind.

Die bisherigen Betriebskommissionen bleiben bis zum 31. Dezember 2018 für die interne Aufsicht ihrer Institution sowie für den finanziellen Jahresabschluss 2018 als statutarische Organe verantwortlich. Mit der Erfüllung dieser Aufgaben gelten sie als aufgelöst.

St. Gallen, 1. September 2021

Im Namen des Vorstandes

Heinz Loretini
Präsident

Stephan Weigelt
Vizepräsident